

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1916

7 (24.7.1916)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Juli

1916.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1917 betr. — 2. Die mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe betr. — 3. Die allgemeine Kirchenkollekte für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Auslande betr. — 4. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1916 betr. — 5. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1916 betr. — 6. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Reisch betr. — 7. Das Gedächtnis der Vollendung des zweiten Kriegsjahrs betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.

Sonstige Mitteilung.

Zur Nachricht.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse hat erhalten:
der Pfarrer Friedrich Kobe in Bettingen, Kommandanturpfarrer.

Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Zähringer Löwen haben erhalten:
der Vikar Rudolf Emlein in Mannheim, freiwilliger Feldgeistlicher und
der Pfarrer Heimo Lemme in Kürzell, freiwilliger Feldgeistlicher.

Die Rote-Kreuz-Medaille zweiter und dritter Klasse hat erhalten:
der Pfarrer Friedrich Kobe in Bettingen, Kommandanturpfarrer.

2. Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unterm 28. Juni d. J. die Pfarrer Heinrich Käß in Schriesheim und Karl Klein in Sulzburg auf ihr untertänigstes Ansuchen wegen leidender Besundheit bis zu deren Wiederherstellung unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen und

unterm 30. Juni d. J. den von der Kirchengemeinde Kürnbach aus den zwei vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Guido Daub in Kürnbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Ludwig Scheu in Großscholzheim auf die erledigte evang. Pfarrei Neckarburken ist unter dem 1. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Dekan, Pfarrer Heinrich Schmitthener in Hugsweier, ist von der Diöcesansynode Lahr auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diocese gewählt und kirchenobrigkeitlich als solcher bestätigt worden.

3. Bekanntmachungen.

1. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1917 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf §§ 3—9 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung (Seite 478—481 der Anlage zum K.G. u. V.Bl. Nr. XV von 1907) und — soweit in Kirchspielsmarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Ortskirchensteuer-Verordnung (Seite 70/71 der Anlage zum K.G. u. V.Bl. Nr. III von 1911) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1917 nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

2. Die mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe betr.

Wir geben nachstehend einen Auszug aus der Zusammenstellung der Reichsabgaben, die gemäß dem am 1. August d. J. in Kraft tretenden Reichsgesetz vom 21. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 577) neben den Post- und Telegraphengebühren erhoben werden, mit dem Anfügen zur Beachtung bekannt, daß die Vorschriften über die Entrichtung, Erhebung, Beitreibung und Hinterziehung dieser Gebühren auch für die Reichsabgaben gelten.

Karlsruhe, den 6. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Breiner.

Auszug

aus der Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr.

Pfdde. Nr.	Gegenstand	Als Reichsabgabe wird ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von
1.	Briefe	
	a) im Orts- und Nachbarortsverkehr	2 1/2 Pf.
	b) im sonstigen Verkehr	5 "
2.	Postkarten	2 1/2 "
3.	Pakete	
	I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	5 "
	b) auf alle weiteren Entfernungen	10 "
	II. beim Gewicht über 5 Kilogramm	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	10 "
	b) auf alle weiteren Entfernungen	20 "

von jeder Sendung

Ffde. Nr.	Gegenstand	Als Reichsabgabe wird ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von
4.	Briefe mit Wertangabe	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	5 Pf.
	b) auf alle weiteren Entfernungen	10 " }
		von jeder Sendung
5.	Postauftragsbriefe	5 "
6.	Telegramme	2 "
		von jedem Worte, mindestens 10 Pf. von jed. Telegramm
8.	Anschlüsse an ein Orts-, Vororts-, oder Bezirksfernsprechnetz	10 v. S.
		von jeder Pausch- oder Grundgebühr
9.	Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gespräche im Vorortsverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr	10 v. S.
		von der Gebühr für jedes Gespräch
10.	Fernsprech-Nebenanschlüsse	10 v. S.
		von der Gebühr für jeden Nebenanschluß

Anmerkungen:

I. Ermäßigungen. Zu Nr. 9. Für dringende Gespräche ist die Reichsabgabe nur in Höhe der Abgabe für nicht dringende Gespräche zu erheben.

II. Befreiungen.

Von der Reichsabgabe sind frei:

a) (Zu § 1) Sendungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen.

b) (Zu § 1) Sendungen im Verkehr mit dem Auslande, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen.

III. Uebergangsvorschriften.

a) (Zu Nr. 1b) Bei Briefen, die nach den bisherigen Vorschriften freigemacht sind, wird in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur die Reichsabgabe, nicht das gesetzliche Zuschlagporto von 10 Pfennig nacherhoben.

b) (Zu Nr. 8 und 10) Jeder Teilnehmer ist in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, seinen Anschluß mit einmonatiger Frist zu kündigen.

3. Die allgemeine Kirchenkollekte für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.

Die seit dem Jahr 1902 erhobene jährliche Kollekte für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland soll auch in diesem Jahre wieder und zwar am Sonntag den 24. September d. J. am Schluß des Hauptgottesdienstes erhoben und am Sonntag zuvor, den 17. September, angekündigt werden. Bei dieser Ankündigung sind die Gemeinden davon zu verständigen, daß in denjenigen deutsch-evang. Arbeitsgebieten im neutralen Ausland oder in uns verbündeten Ländern, denen unsre Gaben zugewendet werden konnten, die dankbare Freude über diesen Beistand ganz besonders groß war, weil man dort dieser Hilfe mehr als je bedurfte, und daß wir den verbleibenden Rest wie bei den zwei letzten Kollekten bereithalten wollen, um nach der Beendigung des Kriegs den in ihrem Bestand schwer geschädigten deutsch-evangelischen Werken und Unternehmungen im feindlichen Ausland zum Wiederaufbau helfend die Hand reichen zu können.

Wir beauftragen die Geistlichen, die Erhebung an dem genannten Tag vorzunehmen und ihre Ankündigung so warm als möglich zu gestalten. Der Ertrag ist durch die Dekanate an die evang.-kirchliche Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Bei diesem Anlaß geben wir bekannt, daß die Kollekte im vorigen Jahr 8391 *M* 43 *℥* ergab, wozu noch der vom Vorjahr zurückgestellte Rest mit 3009 *M* 52 *℥* kam. Somit waren insgesamt 11 400 *M* 95 *℥* verfügbar, aus welcher Summe für 1916 folgende Gaben bewilligt wurden:

An den Deutschen evangelischen Kirchenausschuß in Berlin zum Grundstock für seine Diasporaarbeit	500 <i>M</i>
An den Evang. Oberkirchenrat in Berlin für deutsche evangelische Gemeinden in Südamerika	1500 "
An die Evang. Gesellschaft in Barmen für die protestantischen Deutschen in Amerika	1200 "
An die Deutsche evangelische Seemannsmission (Beschäftsstelle Berlin-Dahlem)	2000 "
An die Leitung der Evangelischen Diasporaanstalten in Stanislaw in Galizien	1000 "
An den Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wizenhausen a. d. Werra	500 "
An das Syrische Waisenhaus in Jerusalem	1000 "
An die Deutsche evangelische Gemeinde in Madrid	400 "

Der Restbetrag mit (11 400 *M* 95 *℥* — 8100 =) 3300 *M* 95 *℥* wurde zurückgestellt, bis sich die Wege zeigen, den deutschen evangelischen Unternehmungen,

die nach dem Kriege unsrer besonderen Hilfe bedürfen, beizustehen. Es wird darüber seinerzeit Mitteilung erfolgen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Breiner.

4. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1916 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung wird

Montag den 2. Oktober d. J.

beginnen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K.B. u. V.Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 2. September einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 der Prüfungsordnung und in der Bekanntmachung vom 21. März 1914, die theologische Prüfungsordnung betr. (K.B. u. V.Bl. S. 50).

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 2. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 10. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Breiner.

5. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1916 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende zweite theologische Prüfung wird

Montag den 16. Oktober d. J.

beginnen.

Diejenigen Kandidaten, die sich ihr unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 16. September zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (R.G. u. B.Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise beizulegen und außer diesen auch der über den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, gleichviel ob sie durch Geburt oder später erworben ist, ebenso die nach bestandener erster Prüfung etwa zurückgehaltenen Zeugnisse. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 der Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (R.G. u. B.Bl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Gesuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Gesetz durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 16. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 10. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

6. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Ketsch betr.

In Ketsch, Diözese Oberheidelberg, ist mit staatlicher Zustimmung ein evangelischer Kirchenfonds gegründet worden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Zenk.

7. Das Gedächtnis der Vollendung des zweiten Kriegsjahrs betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Am 1. August geht das zweite Kriegsjahr zu Ende, während der Kampf noch an allen Fronten unvermindert tobt. Zum zweiten Mal steht so unser Volk vor einem Bedenktag voll tiefen Ernstes. Wer könnte achtlos daran vorübergehen? Am wenigsten darf es die Kirche tun. Die Gemeinde, die auf die Zeichen der Zeit achtet, erwartet auf solchen Tag einen Mahnruf zur Einkehr und eine Stärkung ihres Glaubens. Wir ordnen daher an, daß am **Sonntag, den 30. Juli** in sämtlichen Gottesdiensten in Gebet und Predigt dem Ausdruck gegeben werde. Die Ausgestaltung der Gottesdienstfeier überlassen wir dem Ermessen der Geistlichen, indem wir darauf vertrauen, daß jeder seinen Zuhörern so eindringlich, als er es vermag, ans Herz legen wird, was die Not dieser Zeit und das besondere Bedürfnis seiner Gemeinde von ihm fordert. Ohne den einzelnen binden zu wollen, verweisen wir auf 1. Petri 5, 6—7 als auf ein Textwort, das der Predigt dieses Tages im Hauptgottesdienst den Weg zeigen könnte.

Der Herr aber wolle auf alles treue Mühen seinen reichen Segen legen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1916.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Greiner.

4.

Versehung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Friedrich Bühler in Kürzell zur Aushilfe nach Eberbach.

Vikar Albert Sutter in Waldkatzenbach zur Versehung des Pfarrdienstes nach Kürzell.

Pfarrverwalter Alfred Dürr in Neunkirchen zur vorübergehenden Aushilfe im Pfarrdienst nach Karlsruhe.

Vikar Egbert Reidel in Heidelberg zur vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes nach Neunkirchen.

Pfarrkandidat Karl Binder als Vikar nach Heidelberg.

Vikar Richard Rinkler im Sekretariat des Oberkirchenrats als Pfarrverwalter nach Adelshofen.

Zur vorübergehenden Vernehmung des Dienstes:

Missionar Christian Günther, von der Basler Mission, zur Aushilfe nach Pforzheim.

Missionar Hermann Bach, von der Basler Mission, zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Kieselbronn.

5.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Schriesheim, Diözese Ladenburg-Weinheim, soll wieder besetzt werden. Bewerbungen innerhalb vier Wochen beim Oberkirchenrat.

6.

Sonstige Mitteilung.

Die Großh. Zoll- und Steuereverwaltung hat in einer an die Großh. Hauptsteuerämter, Finanzämter und Steuerkommissäre gerichteten Verfügung ausgesprochen, es sei nicht zu beanstanden, wenn die Vergütungen für nachbarliche Vernehmung der Pfarreien durch auswärtige Geistliche im Sinne von § 2 Ziff. 5 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz ganz als Dienstaufwand behandelt werden. Das gleiche gelte auch für die Vergütungen, welche den von ihrem Amtssitz zur kürzer oder länger währenden Vernehmung eines anderen Dienstes abberufenen Geistlichen neben ihrem geordneten Gehalt gewährt werden.

7.

Zur Nachricht.

1. Im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat Prof. B. Irrgang-Berlin zu dem 1915 vom Deutschen Evang. Kirchenausschuß herausgegebenen „Deutschen evangelischen Gesangbuch für die Schutzgebiete und das Ausland“ das Choralbuch verfaßt. Der vierstimmige Choralsatz ist so gehalten, daß er auch von einem gemischten Chor oder Quartett gesungen werden kann.

Es wird hiemit auf dieses Buch, das bei Mittler u. Sohn (Berlin 1916) erschienen ist und 3 Mark kostet, hingewiesen.

2. Im Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen ist erschienen: „Liturgische Feier am Erntefest“ von Fr. Spitta. Text der Gesänge und Reihenfolge der Feier nebst Anleitung 13 Pfennig. Die Geistlichen werden auf diese ebenso einfache wie liturgisch schöne Darbietung aufmerksam gemacht.

3. Der Zentralvorstand des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig hat den Bericht über die am 4. Mai d. J. in Leipzig abgehaltene Abgeordneten-Versammlung des Vereins veröffentlicht. Er bietet mancherlei in Wochen- und Abendgottesdiensten sowie in Familienabenden verwertbaren Stoff, weshalb hiemit auf ihn hingewiesen wird.

Sonstige Mitteilungen

Die große Geld- und Steuerdrückerei hat in einer an die Größe kaum zu messenden Ausdehnung sich verbreitet. Die Steuerdrückerei ist nicht zu unterschätzen, wenn die Besteuerten für nachteilige Veränderungen der Steuer durch auswärtige Bestände im Sinne von § 2 des Einkommensteuergesetzes zum Einkommensteuergesetz ganz als Dienstleistungen behandelt werden. Das gleiche gilt auch für die Besteuerten, welche von ihrem Einkommen für länger als ein Jahr einen Teil ihres Einkommens abzurufen imstande sind. In diesen Fällen ist ein Teil des Einkommens abzurufen imstande sind. In diesen Fällen ist ein Teil des Einkommens abzurufen imstande sind.

Zur Nachricht

Die 12. Versammlung des Deutschen Evangelischen Kirchenrats in Leipzig vom 12. bis 18. September 1916 hat die Beschlüsse gefasst, die für die Durchführung der evangelischen Kirchenratsarbeiten im Jahre 1917 zu treffen sind. Die Beschlüsse sind im Anhang des Berichtes über die Versammlung abgedruckt.

Buchdruckerei J. J. Neiff in Karlsruhe.

